

Eingel. 27 AUG. 1919

L. 4147

Wirkantwort.

In Erledigung des güt. Antrages vom 26. d. M. betr. Gemeindefiskal. Lignaturen beschr. auf die f. Reg. unter Bezugnahme auf das güt. Ansuchen v. 23. d. M. 3/4133 /Reg. mag folgendes mitgeteilt werden:

Die Gebühr für Gemeindefiskal. Lignaturen beträgt bei Hauptauf. Nach. ausgefertigten vier Bogen auf vierzig Pf. zu betragen.

Die Kontrolle der Gemeindefiskal. Lignaturen erfolgt bei den Kassen. Inwiefern diese die Finanzverwaltung, an den anderen Grenzbezirken u. bei den Befugten man sich die Landverwalter, Hilfskollektoren u. Grenzweiser.

Die Befugten der Überwachungen der Gemeindefiskal. Lignaturen erfolgt in Übereinstimmung mit dem an demselben güt. Ligen Grundgesetz vom 9. Dezember 1858 (abgedruckt 7.48 im I. Teil der Amtsangelegenheiten der öffentlichen Verwaltung); dass demselben. Hinsichtlich in der Regel die Zurückweisung der Befugten in das Ausland.

Proben auf Grund der oben angeführten Lignaturen werden in der Regel von der f. Reg. eingeführt.

Da die f. Reg. am 23. d. M. bei Erledigung des güt. Antrages vom 26. d. M. bereits erledigt war, befindet

L. haben Sie nunmehr auf dem dem Antragssteller (in. botanische Rückgabe) zu erfordern sind,

W. 11220!

es mußte angängig, die
Kaufung der Bruchstücke der
Hof. werden durch weitere
Kaufung zu ermöglichen.
so sollte folgen mit.

28. 8. 1919.

einges.
30. Aug. 1919
Seper. L. E.

OK.